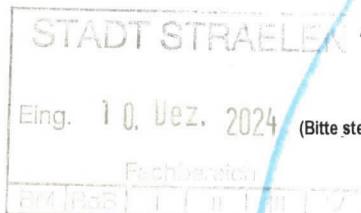


Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Straelen  
Der Bürgermeister  
Herrn Laamouri  
Rathausstr. 1  
47638 Straelen



**Fachbereich:**  
**Abteilung:**  
**Dienstgebäude:**  
**Telefax:**  
**Ansprechpartner/in:**  
**Zimmer-Nr.:**  
**Durchwahl:**  
**(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen:**  
**Datum:**

Bauen und Umwelt - Verwaltung  
Nassauerallee 15 - 23, Kleve  
02821 85-700  
Frau Gall  
1.399  
02821 85-356  
6.1/6.3-610-00152-2024-  
04.12.2024

**Kommunale Bauleitplanung der Stadt Straelen;**  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 81 "Mc Donald's Filiale am Heronger Feld Straelen"**  
**Einleitungsbeschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes**  
**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**  
**Nummer des Planes: ST\_081\_0**

Bericht vom 31.10.2024; Az.: 6126/BPL 81

Sehr geehrter Herr Laamouri,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

**Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:**

Den Protokollbogen C zur artenschutzrechtlichen Prüfung habe ich beigefügt.

**Als Untere Wasserbehörde:**

Das Grundstück liegt innerhalb der Wasserschutzzone III B Straelen-Kastanienburg. Die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten.

Nach Punkt 2.3.2.1 ist die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser ausschließlich über eine belebte Bodenzone mit einer Stärke von min. 20 cm genehmigungsfähig. Hierfür ist ein entsprechender Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen.

**Als Untere Bodenschutzbehörde:**

Die Unterlagen enthalten keine Angaben zum Umgang mit Boden- oder zum Bodenschutz, daher rege ich an die folgenden Punkte in die Planunterlagen aufzunehmen:

- \* Für die etwaige Verwendung von Ersatzbaustoffen (Aschen, Schlacken, RC-Material, gebrauchte Böden etc.) sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung maßgeblich. Da das Grundstück in der Wasserschutzzone III b liegt, ist für Materialeinbauten die Anzeigepflicht (§ 22 Ersatzbaustoffverordnung) zu beachten und einzuhalten.

**Lieferanschrift**  
Kreisverwaltung Kleve  
Nassauerallee 15 – 23  
47533 Kleve

**Allgemeine Sprechzeiten**  
montags bis donnerstags  
von 9.00 bis 16.00 Uhr  
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

**Sparkasse Rhein-Maas**  
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98  
BIC: WELADED1KLE

**Sparkasse Krefeld**  
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44  
BIC: SPKRDE33

- \* Bei sämtlichen Eingriffen in den Boden ist verstärkt auf Auffälligkeiten (Verfärbungen, Fremdbestandteile, Geruch etc.) zu achten. Solche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung und/oder Altlast sind unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Kleve anzuzeigen (§ 2 Landesbodenschutzgesetz).

**Als Untere Abfallschutzbehörde:**

- \* Bei sämtlichen Baumaßnahmen ist ab einer Gesamtmenge von 500 m<sup>3</sup> Abfall, zu der ausdrücklich auch Bodenaushub zu zählen ist, ein Entsorgungskonzept zu erstellen und der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Kleve auf Verlangen vorzulegen (§ 2a Abs. 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz).

**Fachbereich 4 Jugend, Soziales und Jobcenter:**

Bei der Gestaltung Ihrer kommunalen Infrastruktur bitte ich die „Ergebnisse der aktuellen Pflegebedarfsplanung im Kreis Kleve ausreichend zu berücksichtigen. Sie finden die Ergebnisse inklusive der Kommunalprofile aller Städte und Gemeinden auf der Internetseite des Kreises Kleve unter dem Link: <http://www.kreis-kleve.de/aufgaben/pflege-soziales/gesellschaft/demografiekonzept>

**Der Fachbereich 5, Abteilung 5.1 Gesundheitsangelegenheiten:**

Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 17.12.1997 (GVBI NW 1997, S. 431) in derzeit gültiger Fassung habe ich den Schutz der Bevölkerung vor gesundheitsgefährdenden und gesundheitsschädigenden Einflüssen aus der Umwelt, zu denen auch Lärmeinwirkungen zählen, zu fördern und die Bevölkerung hierüber aufzuklären.

Nordöstlich grenzt in ca. 60 m ein Mischgebiet mit Wohnbebauung an das Plangebiet, so dass eine Lärmbelastung für die dortigen Bewohner nicht auszuschließen ist. Da sich Umweltlärm, zu dem auch Verkehrslärm zählt, auf das körperliche, seelische und soziale Wohlbefinden auswirken oder zu Krankheiten führen kann, darf ein lärmbedingtes Gesundheitsrisiko nicht unterschätzt werden. Als Risikogruppen für Lärmbeeinträchtigungen gelten vor allem Schwangere, Kinder, alte Menschen, Kranke und Rekonvaleszenten, wobei Hypertoniker und blutdrucklabile Menschen überdurchschnittlich gefährdet sind. Bei Einhaltung folgender Außenmittelungspegel ist nach derzeitigem Erkenntnisstand der Lärmwirkungsforschung nicht mit einer Beeinträchtigung des seelischen und sozialen Wohlbefindens zu rechnen:

Mischgebiete:

tags	60 dB(A) [außen]	35 dB(A) [innen]
nachts	45 dB(A) [außen]	25 dB(A) [innen]

Laut vorliegender Begründung des Bebauungsplans werden gemäß der Schalltechnischen Untersuchungen der Graner + Partner GmbH, vom 13.06.2024 die vorgeschriebenen Immissionswerte (z. B. DIN 18005) im Plangebiet nicht überschritten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Bäumen

# Protokoll einer Artenschutzprüfung

## C.) Naturschutzbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde		
Antragsteller: Stadt Straelen Der Bürgermeister		
AZ: 6.1/6.3-610-00152-2024	Lage: Straelen, Heronger Feld 7; Straelen, Gemarkung Herongen, Flur 5, Flurstück 541 (teilw.)	
Vorhaben: Kommunale Bauleitplanung der Stadt Straelen; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 81 "Mc Donald's Filiale am Heronger Feld Straelen" Einleitungsbeschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB Nummer des Planes: ST_081_0		
Fachbeitrag zur ASP I vom: September 2024	Bearbeitet von: WoltersPartner Stadtplaner GmbH, Coesfeld	
Naturschutzbehörde: Kreis Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve Prüfung durch: Dipl.-Biol. Meyer am: 21.11.2024		
Entscheidungsvorschlag:		
<input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung	Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.)	Ablehnung
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten.		ja
<b>Nur wenn Frage 1. „nein“:</b> 2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.		
<b>Nur wenn Frage 2. „nein“:</b> 3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmeveraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt bzw. befürwortet wird. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage)		
<b>Nur wenn Frage 3. „nein“:</b> (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt) 4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage)		

  
Unterschrift i.A. Dipl.-Biol. Meyer